

Überblick über die Regelungen im Sport in Baden-Württemberg ab 16.08.2021

	Geschlossene Räume	Im Freien
Training	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <p><u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport 	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb • Freizeit- und Amateursport
Sport-Veranstaltungen²	<p><u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u></p>	<p><u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 5.000 Besucher*innen³ und Mindestabstand von 1,5 Metern kann zuverlässig eingehalten werden <p><u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 5.000 Besucher*innen³ • weniger als 5.000 Besucher*innen, aber Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht zuverlässig eingehalten werden

¹ Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier etwa durch den Schülerschein. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

² 50 % der zugelassenen Kapazität bis maximal 25.000 Personen zulässig

³ Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.

Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur **MIT** Test-, Impf- oder Genesenennachweis genutzt werden. Ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang ist auch **ohne** einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erlaubt.

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.

Erläuterungen

¹§ 4 CoronaVO 'Immunisierte Personen'

- (1) Immunisierte Person:
gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Person
- (2) 1. Geimpfte Person:
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2; die letzte erforderliche Einzelimpfung muss mindestens 14 Tage her sein)
- (2) 2. Genesene Person:
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2; zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik); mind. 28 Tage sowie maximal sechs Monate alt).

§ 5 CoronaVO 'Nicht-immunisierte Personen'

- (1) Nicht-Immunisierte Person:
Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist
- (2) Getestete Person:
-asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist
-asymptomatische Person, die Schüler*in einer Grundschule, eines SBBZ, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist (Glaubhaftmachung i. d. R. durch ein entsprechendes Ausweisdokument)
- (3) Testnachweis:

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (z.B. Arbeitgeber)
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde (z. B. Testzentren, Apotheken)

Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen.